

# Merkblatt

Folgende Nachweise sind in einfacher Ausfertigung dem Antrag beizufügen:

## Nachweise gem. §§ 2 und 3 der SV-VO

1. ein Lebenslauf mit lückenloser Angabe des fachlichen Werdegangs bis zum Zeitpunkt der Antragstellung,
2. eine **beglaubigte** Ablichtung des Abschlusszeugnisses der berufsbezogenen Ausbildung; von der Vorlage kann abgesehen werden, wenn das Zeugnis der Kammer bereits vorliegt,
3. ein Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde gem. § 30 Absatz 5 Bundeszentralregistergesetz (BRZG), das nicht älter als drei Monate sein soll, zur Beantragung beim Einwohnermeldeamt (im Original),
4. eine Erklärung über die **Unabhängigkeit** gem. § 3 Abs. 5 Sätze 1 und 2 SV-VO; unabhängig tätig werden Personen, wenn sie bei Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit weder eigene Produktions-, Handels- oder Lieferinteressen haben noch fremde Interessen dieser Art vertreten, die unmittelbar oder mittelbar im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit stehen.
5. einen Nachweis über die **Eigenverantwortlichkeit** gem. § 3 Abs. 5 Sätze 3 und 4 SV-VO; eigenverantwortlich tätig werden Personen, die ihre berufliche Tätigkeit als Inhaberin oder Inhaber eines Büros selbstständig und auf eigene Rechnung und Verantwortung ausüben.
6. der Nachweis über die Zahlung eines **Vorschusses** auf die Gebühr nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW (AVwGebO NRW) in Höhe von € 1.600,-- als Vorauszahlung auf die Gesamtgebühr nach Tarifstelle 3a.3.3 AVwGebO NRW.

## Nachweise gem. § 13 der SV-VO

Es können nur Personen anerkannt werden, die mindestens fünf Jahre Berufserfahrung in der brandschutztechnischen Planung und Ausführung oder der Prüfung und Überwachung von baulichen Anlagen, insbesondere von Sonderbauten, haben.

Die fachbezogene Tätigkeit nach § 13 Abs. 1 SV-VO wird nachgewiesen durch:

1. bei einer Berufserfahrung in der brandschutztechnischen **Planung und Ausführung** von baulichen Anlagen:
  - eine Objektliste, in der die wichtigsten der in den letzten fünf Jahren aufgestellten Brandschutzkonzepte aufgeführt sind. Dazu sind für jedes Bauvorhaben Ort des Bauvorhabens, Bauherrin oder Bauherr zu benennen (s. Anlage 3),
  - mindestens drei anspruchsvolle Brandschutzkonzepte zu unterschiedlichen Sonderbauten aus der vorgenannten Objektliste einschließlich der erforderlichen Planunterlagen, die von der Antragstellerin oder dem Antragsteller selbst angefertigt worden sind.

Hat die Antragstellerin oder der Antragsteller die Brandschutzkonzepte unter Leitung einer anderen Person erstellt, so hat diese schriftlich darzulegen, welche wesentlichen Aufgaben die Antragstellerin oder der Antragsteller wahrgenommen hat,

- eine Bescheinigung der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers oder der Auftraggeberin oder des Auftraggebers, aus der hervorgeht, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller das jeweilige Bauvorhaben während der Ausführungsphase verantwortlich betreut hat.

2. bei einer Berufserfahrung in der brandschutztechnischen **Prüfung und Überwachung** von baulichen Anlagen:

- eine Objektliste, in der die wichtigsten der in den letzten fünf Jahren geprüften Brandschutzkonzepte aufgeführt sind. Dazu sind für jedes Bauvorhaben Ort des Bauvorhabens, Bauherrin oder Bauherr zu benennen,
- mindestens drei anspruchsvolle Brandschutzkonzepte zu unterschiedlichen Sonderbauten aus der vorgenannten Objektliste einschließlich der Prüfberichte sowie der geprüften Brandschutzkonzepte und Planunterlagen, die von der Antragstellerin oder dem Antragsteller geprüft worden sind.

Hat die Antragstellerin oder der Antragsteller die Brandschutzkonzepte unter Leitung einer anderen Person geprüft, so hat diese schriftlich darzulegen, welche wesentlichen Aufgaben die Antragstellerin oder der Antragsteller wahrgenommen hat. Hat sie oder er die Brandschutzkonzepte als Angehörige oder Angehöriger einer Behörde geprüft, kann alternativ dazu eine Bescheinigung der das Bauvorhaben genehmigenden Behörde vorgelegt werden, aus der der Umfang der konkret zu benennenden prüfenden Leistungen hervorgeht,

- eine Bescheinigung der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers oder der Auftraggeberin oder des Auftraggebers, aus der hervorgeht, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller das jeweilige Bauvorhaben verantwortlich überwacht hat.

Unter den in den Nummern 1. und 2. aufgeführten Objektlisten müssen Bauvorhaben enthalten sein, die bauliche Anlagen besonderer Art oder Nutzung nach § 54 i.V.m. § 68 Abs. 1 BauO NRW sind.

Wegen weiterer Hinweise wird auf die Kriterienliste und die Objektliste als Orientierungshilfen im Anhang dieses Antrags verwiesen.

## **Anforderungskatalog an Brandschutzkonzepte**

### **Prüfungsausschuss zur Anerkennung staatlich anerkannter Sachverständiger für die Prüfung des Brandschutzes**

An die gemäß Prüfungssatzung einzureichenden anspruchsvollen Brandschutzkonzepte werden folgende Anforderungen gestellt:

#### **1. Formale Einordnung**

- 1.1 Als anspruchsvoll werden grundsätzlich Brandschutzkonzepte mit einer Risikobewertung auf Basis ingenieurmäßiger Nachweise sowie für Sonderbauten gemäß beigefügter Objektliste anerkannt. In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss weitere Brandschutzkonzepte als anspruchsvoll anerkennen.
- 1.2 Die eingereichten Brandschutzkonzepte müssen in Gänze, d.h. vom Planungsbeginn des Projektes an vom Antragssteller bearbeitet worden sein. In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss Fortschreibungen akzeptieren, wenn zusätzlich das nicht vom Antragsteller bearbeitete Ursprungs-Konzept eingereicht und die Bearbeitungsanteile des Antragsstellers z.B. durch farbliche Hervorhebung kenntlich gemacht werden.
- 1.3 Die vorgelegten Brandschutzkonzepte sollen aus NRW sein. Brandschutzkonzepte aus anderen Bundesländern können im Einzelfall anerkannt werden, wenn sie diesem Anforderungskatalog entsprechen und ergänzend eine Stellungnahme beigefügt wird, inwieweit Veränderungen im Konzept bei Anwendung der in NRW geltenden materiellen oder verfahrenstechnischen Vorschriften entstehen würden.
- 1.4 Die Brandschutzkonzepte müssen Gegenstand eines Genehmigungs- oder Zustimmungsverfahrens gewesen sein. Hierzu ist der jeweilige Antragstenor, die zuständige Behörde und das Aktenzeichen des Verfahrens anzugeben.
- 1.5 Zum Nachweis der fünfjährigen Berufserfahrung kann der Prüfungsausschuss verlangen, dass Brandschutzkonzepte vorgelegt werden, die auf den Beginn von diesem Bearbeitungszeitraum datieren.
- 1.6 Sofern die Brandschutzkonzepte in ihrer ursprünglichen Bearbeitung diesem Anforderungskatalog (teilweise) nicht entsprechen, kann eine entsprechende Änderung bzw. Fortschreibung vorgenommen werden, wenn diese - z.B. durch farbliche Hervorhebung gekennzeichnet wird.

## **2. Generelle Struktur und Aufbau**

- 2.1 Aus dem Brandschutzkonzept muss zu Beginn eine Beschreibung des behandelten Projektes, der Aufgabenstellung einschließlich etwaiger Einschränkungen auf bestimmte räumliche Bereiche oder inhaltliche Fragestellungen hervorgehen.
- 2.2 Im Sinne einer zielorientierten Gesamt-Darstellung ist im Brandschutzkonzept - geeigneter Weise in einem separaten Kapitel - eine Darstellung zur baurechtlichen Einordnung, objektspezifischen Besonderheiten sowie die daraufhin abgeleitete Risikobewertung und Schutzzielbetrachtung voranzustellen.
- 2.3 Das Brandschutzkonzept soll entsprechend § 9 (2) BauPrüfVO NRW gegliedert sein.
- 2.4 Das Brandschutzkonzept soll objektbezogene Anforderungen aus Gesetzen, Normen und Richtlinien benennen, jedoch auf die nicht-objektbezogene Wiedergabe bzw. wortgleiche Zitierung solcher Quellen oder deren Anhänge verzichten.

## **3. Qualität der baurechtlichen Bearbeitung**

- 3.1 Das Brandschutzkonzept muss die zutreffende baurechtliche Einordnung, einschließlich der hierfür maßgeblichen Kriterien enthalten.
- 3.2 Aus dem Brandschutzkonzept muss die konsequente Anwendung der baurechtlichen Zuordnung sowie die vollständige Benennung und Begründung von Abweichungen erkennbar sein.
- 3.3 Abweichungen und Erleichterungen sind im Konzept in einer zusammenfassenden Übersicht einzeln darzustellen und entweder mit den erforderlichen Kompensationsmaßnahmen oder einem Verzicht darauf schutzzielorientiert zu begründen.
- 3.4 Bei Umbauten der Erweiterungen im Gebäudebestand ist herauszuarbeiten und zu begründen, an welcher Stelle und in welchem Umfang Aspekte des Bestandsschutzes beansprucht werden. Das Vorliegen des Bestandsschutzes (formelle oder materielle Legalität) ist zu begründen.

## **4. Handwerkliche Qualität**

- 4.1 Der Textteil des Brandschutzkonzeptes muss sprachlich verständlich sein und eine zutreffende und sichere Verwendung der Fachbegriffe dokumentieren.
- 4.2 Die zeichnerische Darstellung soll die textlichen Ausführungen widerspruchsfrei ergänzen und erläutern. Die Verwendung von farblichen Hervorhebungen und Symbolen muss einer nachvollziehbaren Struktur entsprechen.

## **5. Fachliche Qualität**

- 5.1 Die Detailtiefe der Ausführungen im Brandschutzkonzept muss dem behandelten Objekt entsprechen und insbesondere den beanspruchten Erleichterungen und Abweichungen gerecht werden.
- 5.2 Die Anwendung technischer Regeln muss für die konkrete Fragestellung geeignet sein und vollständig und richtig, also fehlerfrei, erfolgen.
- 5.3 Etwaige Berechnungen müssen mit sämtlichen Eingaben, Rechengang und Ergebnissen prüffähig dargestellt werden.
- 5.4 Bei der Anwendung von Brandschutzingenieurmethoden sind die Grundzüge des Verfahrens, zugrunde gelegten Szenarien und Eingangswerte sowie Schutzziel- und Bewertungskriterien nachvollziehbar, z.B. nach DIN 18009 zu dokumentieren.
- 5.5 Aus der Beschreibung der Maßnahmen für den abwehrenden Brandschutz muss hervorgehen, ob und in welcher Form eine Abstimmung mit der zuständigen Brandschutzdienststelle erfolgt ist bzw. eine weitere Konkretisierung erforderlich wird.
- 5.6 Sofern im Brandschutzkonzept einzelne Erleichterungen oder Abweichungen nicht erkannt oder nicht vollständig behandelt wurden, kann das Brandschutzkonzept nicht als anspruchsvoll anerkannt werden.

Die Entscheidung über die Anerkennung eines anspruchsvollen Brandschutzkonzeptes trifft der Prüfungsausschuss auf Grundlage einer Gesamtbewertung der vorstehenden Punkte 1 bis 5.

### Objektliste zum Anforderungskatalog an anspruchsvolle Brandschutzkonzepte

| Objekt |   | Kriterium / Betrachtungsbereich Brandschutzkonzept   |
|--------|---|--|
| 1.     | Hochhäuser  | <b>Generell zugelassen</b>   |
| 2.     | Bauliche Anlagen mit mehr als 30 m Höhe   | <b>Nicht zugelassen</b>  |
| 3.     | Bauliche Anlagen und Räume mit mehr als 1.600 m <sup>2</sup> Grundfläche, außer Industriebauten gemäß Nummer 15 | <b>Zusätzliches Kriterium:</b><br>- Mehrgeschossigkeit<br>Ferner gilt:<br>- Büro- und Verwaltungsgebäude nur in Verb. mit Abweichungen bzw. Erleichterungen von der BauO NRW 2018<br>- kein Wohnungsbau                  |
| 4.     | Verkaufsstätten   | <b>Zusätzliches Kriterium:</b><br>- Mehrgeschossigkeit und mindestens 1.600 m <sup>2</sup> Geschossfläche oder<br>- Verkaufsfläche größer 2.000 m <sup>2</sup> und damit Einstufung in die SBauVO Teil 3 Verkaufsstätten |
| 5.     | Büro- und Verwaltungsgebäude mit mehr als 3.000 m <sup>2</sup> Geschossfläche                                   | <b>Zusätzliches Kriterium:</b><br>- Mehrgeschossigkeit sowie Abweichungen bzw. Erleichterungen von der BauO NRW 2018   |
| 6.     | Versammlungsstätten   | <b>Zusätzliches Kriterium:</b><br>- Einstufung in die SBauVO Teil 1 Versammlungsstätten sowie Mehrgeschossigkeit oder mindestens 1.600 m <sup>2</sup> Geschossfläche   |
| 7.     | Beherbergungsstätten  | <b>Zusätzliches Kriterium:</b><br>- Mehrgeschossigkeit sowie mehr als 30 Gastbetten pro Geschoss oder insgesamt mehr als 60 Gastbetten   |
| 8.     | Einrichtung zur Unterbringung und Pflege von Personen   | <b>Zusätzliches Kriterium:</b><br>Mehrgeschossigkeit sowie Anwendungsbereich der „Richtlinie über bauaufsichtliche Anforderungen an den Bau und Betrieb von Einrichtungen mit Pflege- und Betreuungsleistungen“          |

| Objekt |   | Kriterium / Betrachtungsbereich Brandschutzkonzept  |
|--------|---|---|
| 9.     | Krankenhäuser   | <b>Zusätzliches Kriterium:</b><br>- Mehrgeschossigkeit sowie mindestens 1.600 m <sup>2</sup> Geschossfläche   |
| 10.    | Schulen, Hochschulen und ähnliche Einrichtungen   | <b>Zusätzliches Kriterium:</b><br>- Mehrgeschossigkeit sowie mindestens 1.600 m <sup>2</sup> Geschossfläche   |
| 11.    | Justizvollzugsanstalten und bauliche Anlagen für den Maßregelvollzug  | <b>Zusätzliches Kriterium:</b><br>- Mehrgeschossigkeit sowie mindestens 1.600 m <sup>2</sup> Geschossfläche   |
| 12.    | Bauliche Anlagen, deren Nutzung mit Explosionsgefahr oder erhöhter Brandgefahr verbunden ist  | <b>Zusätzliches Kriterium:</b><br>- Nur im Zusammenhang mit komplexen Industriebauten   |
| 13.    | Garagen   | <b>Zusätzliches Kriterium:</b><br>- Nur Großgaragen mit mehreren Untergeschossen  |
| 14.    | Abfertigungsgebäude von Flughäfen und Bahnhöfen   | <b>Zusätzliches Kriterium:</b><br>- Mehrgeschossigkeit sowie mindestens 1.600 m <sup>2</sup> Geschossfläche   |
| 15.    | Industriebauten   | <b>Zusätzliches Kriterium:</b><br>- Mindestens ein rechnerischer Nachweis der Entrauchung oder ein Nachweis nach Abschnitt 7 MIndBauRL oder Anhang 1 MIndBauRL                                  |
| 16.    | Gebäude mit einer Risikobewertung auf Basis rechnerischer ingenieurmäßiger Nachweise  | <b>Generell zugelassen</b>  |
| 17.    | Der Prüfungsausschuss kann im begründeten Einzelfall weitere, nicht in dieser Auflistung enthaltene Objekte, als anspruchsvoll anerkennen, wenn ein vergleichbarer Schwierigkeitsgrad nachgewiesen wird | <b>Anmerkung:</b><br><br>Dieses Kriterium kann beispielsweise in besonderen Fällen, z. B. beim Bauen im Bestand, bei Denkmalschutz oder bei einer komplexen Einzelfallbeurteilung gegeben sein. |